



Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 730/2014

Dezernat:	I	Datum:	12.02.2014
Amt:	63.0 Bauordnungsamt		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und ländliche Entwicklung	11.03.2014	Vorberatung
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	14.04.2014	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	12.05.2014	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 26.02.14

Ziche
Landrat

Gegenstand der Vorlage

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel

§§ 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 in der zurzeit gültigen Fassung, Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 in der zurzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel

Begründung

Entsprechend dem ÖPNVG LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) und entsprechend diesem Gesetz obliegt dem Landkreis auch die Finanzverantwortung für den ÖSPV. Inhaber der Linienkonzessionen im Landkreis ist die Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (PVGS), die die Betreiberleistungen im Zusammenwirken mit ihren privaten Partnerunternehmen erbringt. Die ÖSPV-Aufgabenträgerschaft nimmt der Eigenbetrieb IGZ Altmarkkreis Salzwedel für den Landkreis wahr.

In Umsetzung der Finanzverantwortung wurde durch den Kreistag am 12.12.2011 die „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“ beschlossen, die seit dem 01.01.2011 gültig ist. In den Jahren 2011 bis 2013 wurde diese Satzung für die Ausreichung der ÖPNV-Zuschüsse angewendet und Erfahrungen bei der Umsetzung gesammelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich diese Satzung in der Praxis im Wesentlichen bewährt hat. Trotzdem sind Veränderungen und Ergänzungen inhaltlicher und redaktioneller Art erforderlich, um ein Verfahren für die Zuschussausreichung aller ÖPNV-Mittel bereitzustellen, das sowohl schon in der Praxis bewährte Verfahrensweisen berücksichtigt als auch Anpassungen möglich macht. Ziel dieser Änderungssatzung ist es, das Verfahren zur Ausreichung der ÖPNV-Zuschüsse auf Grundlage der EU-Verordnung 1370/2007 zu konkretisieren.

Folgende inhaltliche Veränderungen bzw. Ergänzungen wurden in die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel aufgenommen:

- Aufnahme einer Regelung zur Ausreichung der Zuschüsse für das Regiemanagement (§14 -neu- i.V.m. Anlage 12). Diese Zuschüsse werden schon seit Jahren zur Unterhaltung der Infrastruktur, für die Erstellung der Fahrpläne u.a. an die PVGS gezahlt. Diese Mittel stellen ebenfalls einen Zuschuss für den ÖPNV dar, dessen Ausreichung bisher nur allgemein geregelt war.
- Bisher ist in der Satzung nur eine Anpassungsklausel für die Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen im Fünf-Jahres-Rhythmus enthalten. In diesem Verfahren sind Anpassungen aufgrund außergewöhnlicher Belastungen der Verkehrsbetriebe nicht berücksichtigt. Im neuen § 16 Absatz 2 wurde ein entsprechender Anpassungsanspruch ergänzt.
- Das Verfahren zur Ausreichung der Mittel im neuen § 15 Absätze 5 und 7 wurde der bewährten Praxis angepasst und eine Ausreichung des Gesamtzuschusses in 12 Monatsraten aufgenommen. Auf die Ausreichung von 90 % des ermittelten Zuschusses wurde verzichtet.

Mit diesen Änderungen der Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel wird für alle ÖPNV-Zuschüsse, die durch den Altmarkkreis Salzwedel bereitgestellt werden, eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung gewährleistet und einen Rechtsanspruch der berechtigten Verkehrsunternehmen begründet.

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel
- Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung mit hervorgehobenen Korrekturen)
- Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel (Fassung nach der Beschlussfassung)